

# RS Vwgh 2001/6/28 99/11/0261

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2001

## Index

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §7 Abs3 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/11/0198 E 24. April 2001 RS 1 (hier Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h an der fraglichen Autobahnstelle erlaubt)

## Stammrechtssatz

Die bindende Wirkung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses bezieht sich lediglich auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat, im gegebenen Zusammenhang somit schneller als 50 km/h im Ortsgebiet gefahren ist, in Ansehung des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht aber keine solche Bindungswirkung (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 12. April 1999, Zl. 98/11/0233, mwN). Zur Klärung, ob der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG 1997 verwirklicht hatte, hatte die belangte Behörde somit selbstständig die vom Beschwerdeführer eingehaltene Geschwindigkeit zu ermitteln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999110261.X01

## Im RIS seit

10.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)